

## **Aufnahmekriterien für die Kindertageseinrichtungen in der Stadt Hameln**

Krippen- und KiTa-Plätze werden in der Stadt Hameln zentral durch die Abteilung Kindertagesbetreuung vergeben. Die Vergabe der U3- und Ü3-Plätze erfolgt für alle Kindertagesstätten im Einzugsbereich der Stadt Hameln nach einheitlichen und transparenten Kriterien.

Soweit die zur Verfügung stehenden Plätze in den KiTas nicht ausreichen, um alle Anmeldungen zu berücksichtigen bzw. nicht allen Betreuungswünschen nachgekommen werden kann, sind die Kinder nach folgenden allgemeinen Kriterien und einem Punktesystem aufzunehmen. Bei gleicher Punktezahl haben Kinder, die im Grundschuleinzugsbereich wohnen, in dem auch die Einrichtung liegt, Vorrang (Ausnahme: Einrichtungen mit besonderer Ausrichtung, z.B. Waldorfkindergarten). Danach werden ältere Kinder gegenüber jüngeren vorrangig aufgenommen. Bei gleicher Punktezahl, gleichem Einzugsgebiet und gleichem Geburtsdatum entscheidet das Los.

### **Allgemeine Kriterien**

Erziehungsberechtigte können grundsätzlich die Kindertagesstätte für ihr Kind frei wählen (Prioritäten 1 – 3).

Kinder, die zum gewünschten Aufnahmezeitpunkt keinen Wohnsitz in Hameln haben, werden nachrangig bei der Platzvergabe berücksichtigt. Davon ausgenommen sind Betriebskindergärten sowie Einrichtungen für die besondere Verträge (z.B. mit einer Nachbarkommune) bestehen. Kinder, die zum Zeitpunkt der Platzvergabe keinen Wohnsitz in Hameln haben, aber nachweislich (z. B. Mietvertrag, Immobilienkaufvertrag) einen Wohnsitz in Hameln zum gewünschten Aufnahmezeitpunkt haben werden, werden wie Kinder mit einem bereits vorhandenen Wohnsitz bei der Platzvergabe berücksichtigt. Eine Aufnahme von Kindern für einzelne Tage in der Woche ist grundsätzlich nicht vorgesehen. Über Ausnahmen nach besonderer Begründung entscheidet die Abt. Kindertagesbetreuung in Absprache mit der KiTa-Leitung.

Ein Wechsel von Kindern aus einer KiTa in eine andere vergleichbare Betreuungsform sollte aus pädagogischen Gründen vermieden werden. Über Ausnahmen nach besonderer Begründung entscheidet die Abt. Kindertagesbetreuung in Absprache mit den betroffenen KiTa-Leitungen. Sind bei einem Wechsel der Einrichtung mehr Kinder als Betreuungsplätze vorhanden, werden die Kriterien auch bei einem Einrichtungswechsel angewendet.

Eine vorrangige Aufnahme erfolgt, wenn über die Hilfeplanung des Jugendamtes der KiTa-Besuch des Kindes als Jugendhilfemaßnahme für notwendig gehalten wird oder wenn ein Kind im darauffolgenden Jahr schulpflichtig wird und noch keinen Kindergartenplatz hat. Kinder, die eine Krippe in einer KiTa besuchen, in der sowohl der Krippen- als auch der Kindergartenbesuch möglich ist, werden – sofern ein Platz vorhanden ist – in eine Kindergarten-Gruppe versetzt, wenn sie 3 Jahre alt sind und für einen entsprechenden Betreuungsplatz in der gleichen KiTa im zentralen Anmeldesystem angemeldet sind. Bei Kindern in familien- / altersübergreifenden Gruppen ist eine erneute Anmeldung nicht erforderlich. Sind bei einem Wechsel von der U3-Betreuung zur Ü3-Betreuung mehr Kinder als Betreuungsplätze vorhanden, werden die Kriterien auch bei einem Betreuungswechsel innerhalb einer KiTa angewendet.

## Kriterien nach Punktesystem

Kriterien	Punktzahl
<b>Alleinerziehend, erwerbstätig</b>	
nachgewiesener Betreuungsbedarf bis 4,5 Stunden täglich	8
nachgewiesener Betreuungsbedarf mehr als 4,5 täglich	10
<b>Alleinerziehend, nicht erwerbstätig</b>	4
<b>nachgewiesene Erwerbstätigkeit</b> bei beiden Elternteilen (anteilige Berechnung bei nachgewiesenem Berufstätigkeit nur eines Elternteils)	
nachgewiesener Betreuungsbedarf bis 4,5 Stunden täglich	6
nachgewiesener Betreuungsbedarf mehr als 4,5 täglich	10
<b>Erwerbsfähig/Arbeitssuchend</b> (Bescheinigung der Bundesagentur für Arbeit/Job-Center erforderlich)	
alleinerziehend	8
nur ein Elternteil	3
beide Elternteile	6
<b>Besondere soziale Situation</b> z.B. Pflegeperson im Sinne SGB XI, schwere Krankheit oder Behinderung eines Erziehungsberechtigten oder Geschwisterkindes im Haushalt (ggf. Nachweis erforderlich), Punktvorgabe erfolgt in Absprache mit der KiTa-Leitung	6 bis 10
<b>Geschwisterkind in der KiTa</b> (Geschwisterkind ist bereits in derselben KiTa und wird mind. für ein KiTa-Jahr zeitgleich betreut)	5
<b>Zuzugssituation</b> (Kind hat vor dem Zuzug bereits eine KiTa besucht)	2
<b>Entwicklungsstand des Kindes</b> (Kind hat einen <u>nachgewiesenen</u> Förderbedarf, z.B. Sprachförderbedarf, auffälliges Sozialverhalten, sonstiger Förderbedarf)	8

Es gelten die Lebensbedingungen zum Zeitpunkt der Aufnahme. Ändern sich diese nach Aufnahme, so verbleibt das Kind in der Einrichtung. Bei vorsätzlicher Täuschung kann eine Kündigung durch den Träger erfolgen.

### Erläuterungen:

Erwerbstätigkeit:

Als erwerbstätig gilt auch, wer in Elternzeit ist, vorher nachweislich erwerbstätig war und dieses Arbeitsverhältnis nach Ende der Elternzeit innerhalb des Kindergartenjahres für das die Aufnahme vorgesehen ist, fortsetzt oder wer nachweislich in Ausbildung oder im Studium ist. Auch eine geplante Berufstätigkeit/Ausbildung usw. kann auf Nachweis (z.B. Ausbildungs-/Arbeitsvertrag) berücksichtigt werden.

nachgewiesener Betreuungsumfang:

Neben der nachgewiesenen Arbeitszeit können auch nachgewiesene regelmäßige Fahrtzeiten berücksichtigt werden. Für die Berücksichtigung der Fahrtzeiten zählt der unmittelbare Weg vom Wohnort zur Arbeitsstätte. Es wird die reine, regelmäßige Fahrtzeit berücksichtigt, eine Streckung der Fahrtzeit durch Staus, langsamen Verkehrsfluss, Umwege, u. Ä. wird nicht anerkannt.